



**Ordnung
des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“**

Vom 17. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 71)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41 und des § 18 Abs. 2 Satz 6 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010, zuletzt geändert am 23. September 2015 (GVBl. S. 363) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Januar 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08. März 2017, Az: 03/02/02/01/035/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationale Mobilität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module, Studienverlauf, Lehrsprache
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Übernahme und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit (Thesis)
- § 15 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Mündliche Ergänzungsprüfung, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationale Mobilität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ des Fachbereichs 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an der Swansea University (Großbritannien), Charles University Prague (Tschechien), Katholieke Universiteit Leuven (Niederlande), University of Peloponnese (Griechenland) oder Universität Pompeu Fabra (Spanien) erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet der Ethik und Integrität im Sport zu vermitteln. Dabei wird sowohl auf die Sportorganisationen (governance, Regulierungen und

juristische Grundlagen) als auch auf den Menschen (Inklusion, Diskriminierung, Gesundheit) eingegangen).

(3) Der Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ ist ein internationaler Studiengang, der gemeinsam vom Institut für Sportwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, College of Engineering der Swansea University (Großbritannien), Faculty of Physical Education and Sport der Charles University Prague (Tschechien), Department of Kinesiology, Faculty of Movement and Rehabilitation Sciences der Katholieke Universiteit Leuven (Niederlande), Faculty of Human Movement and Quality of Life Sciences in Sparta der University of Peloponnese (Griechenland) oder Department of Law Universität Pompeu Fabra (Spanien) (im folgenden: Partnerhochschulen) angeboten und durchgeführt wird. Auf § 6 Abs. 4 wird verwiesen. Zur Durchführung des Studiengangs haben die beteiligten Partnerhochschulen ein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partnerhochschulen eingesetzten Programmbeauftragten (im Kooperationsabkommen ‚Programm Directors‘ genannt) verantwortlich.

(4) Der Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportethik und Integrität erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse im Kontext der Tätigkeiten im internationalen Sport, insbesondere in Sportorganisationen anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich 02 der Johannes Gutenberg-Universität sowie die dafür berechtigten Stellen der Partnerhochschulengemeinsamen den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf § 19 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ sind

1. Ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein Abschluss, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses gemäß Satz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf Grundlage einer Übersicht über bereits erbrachte Leistungen möglich; die Einzelheiten werden von der Swansea University festgelegt. Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs sind Bewerbungen aus allen Fachdisziplinen zulässig. Der Studiengang ist besonders geeignet für Absolventinnen und Absolventen aus den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Management, Disability Studies, Ethik, Politikwissenschaft, Geschichte, Rechtswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften (einschließlich Sportwissenschaft) und Bewegungswissenschaften.
2. Der unter 1. genannte Studiengang muss mit einem Upper Second Class Honours (UK Standard 2.1) oder besser abgeschlossen worden sein. Dies entspricht einer Note von 2,0 im deutschen Notensystem.

3. Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen wird verzichtet.
4. Englischkenntnisse, nachgewiesen durch den Test IELTS (International English Language Testing System) mit einer Bewertung von mindestens 6.5 oder durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder durch einen anderen Nachweis von Englischkenntnissen auf diesem Niveau, der von der Universität Swansea als gleichwertig akzeptiert wird.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Sports Ethics and Integrity“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Das mehrstufige Auswahl- und Zulassungsverfahren erfolgt gemäß den Regelungen im Kooperationsabkommen gem. § 1 Abs. 3 Satz 3. Auswahlkriterien bei der Beurteilung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind:

- a) Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. Absatz 1
- b) Akademische Exzellenz
- c) Akademische Erfahrungen mit Bezug zum Fachgebiet des Studiengangs
- d) Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Gebiet
- e) Motivation für den Studiengang
- f) Beurteilung durch mindestens zwei Referenzen, davon mindestens eine akademische

Auswahlkriterien bei der Beurteilung der Auswahlgespräche sind:

- a) Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen

(4) Die Bewerbung für den Studiengang „Sports Ethics and Integrity“ erfolgt über die Swansea University. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der von der Swansea University geforderten Form fristgemäß dort einreichen. Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung werden gemäß des Kooperationsabkommens an der Swansea University durchgeführt. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester. Die JGU übernimmt die Entscheidungen über den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der Swansea University. Die notwendigen Daten werden von der Swansea University gemäß § 23 an die JGU transferiert.

(5) Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der Swansea University voraus.

(6) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit einschließlich einer mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung) .

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß an der Johannes Gutenberg-Universität im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 1) zu erreichen.

(2) Der Studiengang muss aufgrund der prüfungsrechtlichen Regelungen an der Swansea University innerhalb von 36 Monaten nach der erstmaligen Einschreibung abgeschlossen werden; auf Absatz 3 und § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 und 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Partnerhochschulen können gemäß ihrer Prüfungsregelungen weitere Gründe für die Verlängerung von Fristen vorsehen.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in

sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11. Den Studierenden wird dringend empfohlen, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die im Studiengang vorgesehen sind..

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Bearbeitung von Fallstudien und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Die Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Abs. 2 für nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur ein Mal abgelegt werden. Die Wiederholung einer Studien- oder Prüfungsleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module, Studienverlauf, Lehrsprache

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|--|
| 1. auf die Pflichtmodule | 90 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 0 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung | |
| sowie deren mündliche Verteidigung | 30 LP. Davon entfallen 6 LP auf die Vorbereitung der Masterarbeit. |

Den Studierenden wird das Absolvieren eines Praktikums dringend empfohlen.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und Hochschulen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in einem dem Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Die Module des ersten Semesters werden an der Swansea University absolviert. Im zweiten Semester wechseln die Studierenden an die Charles University Prague bzw. alternierend (jedes 2. Jahr) an die Katholieke Universiteit Leuven und nehmen an einem Standort an allen für das zweite Semester im Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen der beiden Universitäten teil. Das zweite Fachsemester endet mit einer Summer School an der University of Peloponnese am Campus in Olympia. Die Lehrveranstaltungen des dritten Semesters werden an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bzw. alternierend (jedes 2. Jahr) an der Universitat Pompeu Fabra Barcelona absolviert; die Studierenden nehmen an einem Standort an allen für das dritte Semester im Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen der beiden Universitäten teil. Für das vierte Semester wählen die Studierenden die Partnerhochschule, an der sie ihre Masterarbeit verfassen. Das vierte Semester endet mit den Lehrveranstaltungen an der University of Peloponnese am Campus in Olympia und der zweiteiligen mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(5) Der Studiengang findet in englischer Sprache statt; dies gilt auch für die Studienleistungen und Prüfungen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich sowie der oder dem Programmbeauftragten gem. § 1 Abs. 3 Satz 4 Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Termine für die Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses zum Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ ist der oder dem Programmbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit einer Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die Partnerhochschule delegieren. Der

Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle an der Swansea University über alle Prüfungsergebnisse; auf § 23 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Ergänzungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, die im Rahmen des Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ an der JGU durchgeführt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung oder zur Masterarbeit wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Modulprüfung oder der Masterarbeit erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt; die Prüferin oder der Prüfer hört die anderen Mitwirkenden vor der Festsetzung der Note. Referatsähnliche mündliche Prüfungen wie z.B. die Präsentation einer Fallstudie werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie gegebenenfalls der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, und der oder des Protokollführenden aufzunehmen. Desweiteren sind Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende und Lehrende des Studiengangs als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind. Klausuren werden in der Regel vor der Bewertung anonymisiert.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Essays ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im

Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten oder des Essays festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Abs. 2 im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet.

§ 14

Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Studierenden wählen die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer aller Partnerhochschulen im Studiengang „Sports Ethics and Integrity“ gem. § 1 Abs. 3 Satz 1; auf § 6 Abs. 4 Satz 4 wird verwiesen. Die Betreuung der Masterarbeit von Kandidaten und Kandidatinnen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach dem Ende des zweiten Fachsemesters nach der Summer School (Modul SRE 704).

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit einschließlich der Vorbereitung gemäß Modul 710 beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig leitet er die Arbeit einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung zu. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sollen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören. Sie oder er wird vom zuständigen Prüfungsausschuss nach der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 bestellt.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Wird die Masterarbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, von der anderen Gutachterin oder dem anderen Gutachter jedoch mindestens mit Note „befriedigend“ (3,0), so werden die Masterarbeit und die beiden Gutachten einer dritten

Gutachterin oder einem dritten Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 6 vorgelegt, in der Regel der Vorsitzenden oder dem Vorsitzender des Academic Board of Studies entsprechend der Kooperationsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3. Wenn die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Masterarbeit insgesamt als ‚bestanden‘ bewertet; die Bewertung der Drittgutachterin oder des Drittgutachters geht nicht in die Notenbildung gemäß Satz 3 ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Bewertung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters gemäß Absatz 11 Satz 4 und 5 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, sofern sie im Erstversuch fristgerecht eingereicht wurde; § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von acht Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält; für den Zweitversuch gilt § 14 Abs. 1 bis 12 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird in der Zuständigkeit derselben Hochschule abgelegt, an der die Masterarbeit angefertigt wurde. Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit findet während des Aufenthalts an der University of Peloponnese in Olympia statt. Sie erfolgt nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11. Der Termin für die Verteidigung der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung wird von drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 2 durchgeführt. Die drei Prüferinnen oder Prüfer bilden die Prüfungskommission. Eine Prüferin oder ein Prüfer ist Gutachterin oder Gutachter gem. § 14 Abs. 10. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist keine Gutachterin oder kein Gutachter gem. § 14 Abs. 10. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer stammt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 6 und ist in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender des Academic Board of Studies entsprechend der Kooperationsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3. Sie oder er übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Verteidigung der Masterarbeit sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

(4) Die Prüfung dauert 45 Minuten und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil dauert 20 Minuten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten stellt im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vor. Der zweite Teil dauert 25 Minuten. In diesem Teil werden die beiden Gutachten gem. § 14 Abs. 11 Satz 1 durch die Prüferinnen oder Prüfer referiert, gefolgt von einem Prüfungsgespräch entsprechend Absatz 3. Prüfungssprache ist Englisch, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern kann die Prüfung in begründeten Einzelfällen in einer anderen Sprache geführt werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüferinnen und Prüfer gemäß den Vorgaben des § 16 die Note für die Verteidigung der Masterarbeit fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Verteidigung der Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird oder wenn sie in der Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an Partnerhochschulen erbrachten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung werden die Note der Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 11 mit dem Faktor 0,9 und die Note der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 5 mit dem Faktor 0,1 multipliziert und anschließend addiert. Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul 710 ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung gemäß Absatz 3 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 6 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Mündliche Ergänzungsprüfung, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine schlechtere Note erhält. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen Gegenstand der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche anzurechnen.

(4) Ergänzungsprüfungen oder Wiederholungen zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Module SRE 700, SRE 701, SRE 702, SRE 706, SRE 707 und SRE 704 sollen innerhalb des ersten Studienjahres erfolgen. Eine Ergänzungsprüfung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung der Module SRE 708 und SRE 709 soll vor Anmeldung der Masterarbeit erfolgen. In begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen. Werden Fristen für die Meldung zur Ergänzungsprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit gilt § 15 entsprechend, für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist eine Prüfung, die im Rahmen des Masterstudiengangs „Sports Ethics and Integrity“ an der JGU durchgeführt wird, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt oder eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 7 Abs. 10 Satz 2 wird verwiesen.

(8) Wenn aufgrund der Studienzeiteinteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung oder Ergänzungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss eine alternative Form der Prüfung vorsehen; Absatz 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine

Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Urkunde, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet. Dieser Abschluss wird von den Partnerhochschulen gemeinsam verliehen (joint degree). Die Urkunde trägt das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen. Desweiteren wird sie mit den Unterschriften der zuständigen Personen der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 versehen.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (Higher Education Achievement Report; HEAR) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die am Studiengang beteiligten Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das deutsche Studiensystem sowie Angaben über den Arbeitsaufwand gemäß ECTS und die Noten der absolvierten Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Absolventin oder der Absolvent erhält außerdem ein Transcript of Records mit Angaben zur Studiendauer, der Gesamtleistungspunktzahl gemäß ECTS, den absolvierten Modulen mitsamt Angaben zu den Leistungspunkten gemäß ECTS und den Noten, die an den Partnerhochschulen erworben wurden. Die Dokumente sind von der zuständigen Person an der Swansea University zu unterzeichnen.

(3) Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records sind mindestens deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Dokumente werden von der Swansea University ausgestellt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind in Kooperation mit der zuständigen Stelle der Swansea University einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Auf § 7 Abs. 10 Satz 2 wird verwiesen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und

in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch den Einsatz einer geeigneten Software und einer geeigneten Zugriffsregelung sicher.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 17. März 2017

Der Dekan
des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 : Module

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das vollständig an der JGU absolviert wird:

SRE 709	Sport Management and Integrity, Johannes Gutenberg University Mainz					
Regelsemester	3					
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300					
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module SRE 700, SRE 701, SRE 702, SRE 706, SRE 707 und SRE 704					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)					
Ethical challenges and integrity when managing a sport organisation	V	3	P	2	4	
Governance, policy and regulations in sport organisations	OS	3	P	1	3	Vortrag
Case Studies „ethical issues and integrity in sport organisations“	OS	3	P	1	5	
Modulprüfung	Präsentation von zwei Fallstudien in OS Case Studies (Gewichtung 70%) e-Klausur zur V (60 Minuten; Gewichtung 30%)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

2. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die an den nachfolgenden Universitäten absolviert werden:

SRE 700	Ethical Theory, Sports Ethics and Integrity, Swansea University					
Regelsemester	1					
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	15/375					
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Swansea University					
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 20%, Essay 80%					

SRE 701	Anti Doping-ethics, policy and practice, Swansea University
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	10/250
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Swansea University .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 25%, Essay 75%

SRE 702	Advanced English for Sports Ethics & Integrity, Swansea University
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	5/125
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Swansea University .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Präsentation 30%, Essay 70%.

SRE 704	(Summer School) Research Methods and Skills, University of Peloponnese (Ancient Olympia)
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	6/150
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der University of Peloponnese .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 40%, Praktische Aufgabe mit reflektierendem Essay 40%, Gruppenpräsentation 20%.

SRE 705	Olympism and the Olympic Movement, University of Peloponnese (Ancient Olympia)
Regelsemester	4
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	6/150
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module SRE 700, SRE 701, SRE 702, SRE 706, SRE 707 und SRE 704
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der University of Peloponnese .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 50%, Gruppenpräsentation 40%, Gruppendiskussion (10%)

SRE 706	Ability, Disability, and Sport Integrity, Katholieke Universiteit Leuven
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Katholieke Universiteit Leuven .
Besondere Hinweise	Das Modul verfügt über zwei Submodule: Zusammensetzung der Modulnote: - Paper/Klausur 1 (50%) und Paper/Klausur 2 (50%)

SRE 707	Sport Values, Fair Play and Integrity, Charles University in Prague
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Charles University in Prague
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 80%, Gruppenpräsentation 20%

SRE 708	Governance, Law and Sport Integrity, University Pompeu Fabra, Barcelona
Regelsemester	3
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module SRE 700, SRE 701, SRE 702, SRE 706, SRE 707 und SRE 704
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Pompeu Fabra Barcelona
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 80%, Gruppenpräsentation 20%

3. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das von einem Teil der Studierenden an der JGU absolviert wird:

SRE 710	Masterarbeit (Thesis) und mündliche Verteidigung
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	30/750, wobei 6 LP auf die Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Preparation) und 24 LP auf das Anfertigen der Masterarbeit und die dazugehörige mündliche Verteidigung entfallen
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module SRE 700, SRE 701, SRE 702, SRE 706, SRE 707, SRE 704
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Mainz
Besondere Hinweise	<p>Dieses Modul umfasst die Erstellung der Masterarbeit sowie die dazugehörige mündliche Verteidigung. Die Vorbereitung der Thesis findet im 3. Semester statt, das Verfassen der Thesis im 4. Semester. Die mündliche Verteidigung erfolgt in der Regel während der 2. Summer School (Ende 4. Semester). Die Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Note von mündlicher Verteidigung (10%) und der Masterarbeit (90%) zusammen. Jede der beiden Prüfungen muss wenigstens mit der Note 4,0 bestanden sein. Eine ungenügende Note in der mündlichen Prüfung kann nicht ausgeglichen werden. Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul 710 ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein.</p> <p>Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.</p>

Legende:

LP Leistungspunkte gemäß ECTS

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

OS Oberseminar

V = Vorlesung

Anhang 2

Für die Noten von Prüfungsleistungen, die an den Partnerhochschulen erbracht werden, gelten die folgenden Konvertierungstabellen:

Konvertierung von Noten, die an der Charles University Prague (Tschechien), Katholieke Universiteit Leuven (Niederlande), University of Peloponnese (Griechenland), Johannes Gutenberg-Universität oder Universität Pompeu Fabra (Spanien) erzielt wurden in das Notenschema der Swansea University:

Barcelona	Mainz	Leuven	Pelo- ponnese	Prague	Swansea
A	1.0-1.3	1-3	8.51-10	1	70-100
B	1.7	4	6.51-8.5	2	60-69
C	2.0-4.0	5	5-6.5	3	50-59
D	4.3-5.0	6	0-4.9	4	< 50

Konvertierung von Noten, die an der Swansea University erzielt wurden in das Notenschema der Charles University Prague (Tschechien), Katholieke Universiteit Leuven (Niederlande), University of Peloponnese (Griechenland), Johannes Gutenberg-Universität und Universität Pompeu Fabra (Spanien):

Swansea	Barcelona	Mainz	Leuven	Pelo- ponnese	Prague
70-100	A	1.0	1	8.51-10	1
60-69	A	1.3	3	8.51-10	1
50-59	B	2.0	4	6.51-8.5	2
< 50	D	n.b. (nicht bestanden)	6	0-4.9	4

Die Tabelle wird jährlich aktualisiert. Die Studierenden werden über die geltende Konvertierungstabelle informiert.